

Nutzungs- und Entgeltregelung bezüglich Stiftsgewölbe

1. Allgemeines

- a) Gemäß den Festlegungen und Zielsetzungen bei der Beschlussfassung zum Ausbau des historischen Stiftsgewölbes im Rahmen der Städtebauförderung erfolgt eine Nutzung dieses ältesten stadthistorischen Denkmals in Hünfeld für städtische Bedarfsnutzungen insbesondere im kulturellen Bereich. Hierzu gehören geeignete Kulturveranstaltungen (z. B. Jazzabend, barocke Tafelmusik, etc.). Dabei sollen keine Nutzungen durchgeführt werden, die zur Funktion der Rathaussäle (Rathausabende) oder des historischen Jugendraumes Hotel Engel (z. B. Jugenddisco) in Konkurrenz treten.
- b) Die Zielsetzung geht dahin, jährlich wiederkehrende Veranstaltungen oder Veranstaltungsserien in Verbindung mit besonderen Aktivitäten der Stadt Hünfeld, wie Frühlingmarkt, Martinsmarkt, in Abstimmung mit den jeweiligen Organisatoren zur Vermeidung von gegenseitigen Beeinträchtigungen zu organisieren und durchzuführen und darüber hinaus, sei es in Form von für die Räumlichkeiten besonders geeigneten Ausstellungen oder durch Sonderveranstaltungen, alljährlich der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu Besuch und zur Nutzung bzw. zum Erleben des Stiftsgewölbes zu ermöglichen.
- c) Darüber hinaus dienen die Räumlichkeiten insbesondere in Verbindung mit den eingebrachten Kunstwerken von Jürgen Blum, die wesentliche Zeugnisse der Hünfelder Stadtgeschichte abbilden, als Stätte der Information für Besuchergruppen, Schulklassen und allgemeine Stadtführungen.
- d) Schließlich soll eine Nutzung der Räumlichkeiten für besondere städtische Eigennutzungen, für Einladungszwecke (z. B. Probe nach Neujahrssingen, im Rahmen der Partnerschaftspflege, Einladungen an Vereine oder Gruppen) erfolgen.
- e) Nur ausnahmsweise, sofern keine besonderen städtischen Nutzungen gegeben sind, kann ohne einen Rechtsanspruch auf eine entsprechende Nutzung das Stiftsgewölbe im Übrigen für Bewirtungszwecke durch Hünfelder Gastronomiebetriebe gewerblich genutzt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass hierdurch keine Konkurrenzsituation für die einschlägige heimische Gastronomie entsteht. Bei derartigen Nutzungen ist an die Durchführung von Privat- und Betriebsfeiern sowie auch von Veranstaltungen für Vereine und Verbände gedacht.
- f) Aufgrund der von den Firmen Unionbrauerei Fulda und Förstina Eichenzell unentgeltlich zur Verfügung gestellten Gläser für das Stiftsgewölbe, sind für öffentliche Nutzungen der Räumlichkeiten grundsätzlich Getränke dieser Unternehmen mit einzusetzen. Im Übrigen ist darauf hinzuwirken, dass bei derartigen Veranstaltungen insbesondere heimische Spezialitäten (z. B. Aha-Produkte und Hünfelder Molkereiprodukte, wie Gaalberner, Sterntaler und Ramonte Mozzarella) mit Verwendung finden.
- g) Jedem Nutzungsverantwortlichen (städtischer Nutzer oder Gastronom) ist mit besonderem Nachdruck die Pflicht aufzuerlegen, dafür Sorge zu tragen, dass keinerlei Beschädigungen der wertvollen Wandbilder in Form von Spachtelarbeiten erfolgen. Von daher sind so genannte gefahrgeneigte Nutzungen im Aufenthaltsbereich von Bildern, z. B. durch Zigaretten, zu unterlassen bzw. bei entsprechenden Situationen ist unverzüglich einzugreifen. Sofern bei Veranstaltungen der Aufenthalt in den Räumen stehend erfolgt, müssen vor den Bildern jeweils Tische oder Stühle stehen, um eine Abstandshaltung sicherzustellen.

2. Städtische Nutzungen mit öffentlichem Charakter

- a) Nutzungen mit öffentlichem Charakter sind von dem jeweils zuständigen Fachbereich zu planen, zu organisieren und im Bedarfsfall in Verbindung mit Dritten (z. B. örtlicher Gastronom) durchzuführen.
Der entsprechend zuständige Veranstalter (Fachbereich / Fachdienst) ist Kostenträger (z. B. „Kulturpflege“ bei Kulturveranstaltungen oder „Wirtschaftsförderung“ bei der Unterstützung gewerblicher Aktivitäten des Gewerbevereins) und hat die dabei entstehenden besonderen Aufwendungen und Kosten sicherzustellen.
Dies sind insbesondere Reinigungskosten und sämtliche in Anspruch genommenen Personalkosten (nach Personalkostentabelle ohne Arbeitsplatzkosten) sowie die Kosten für die Durchführung der Veranstaltung selbst (Speisen, Getränke, Tischdeckenreinigung, Kerzen, etc.).
- b) Wenn entsprechende Nutzungen in Verbindung mit örtlichen Gastronomen, z. B. anlässlich Martinsmarkt und Frühlingsfest erfolgen, ist es Ziel, für derartige Veranstaltungen einen Kostendeckungsbeitrag zu erzielen, mit dem zunächst alle tatsächlichen Zusatzaufwendungen, wie Reinigung, Telefon, Strom etc., abgedeckt werden.
Darüber hinaus besteht die Zielsetzung, einen Kostenbeitrag zu den Raumkosten einschließlich Heizung und Lüftung zu erreichen. Ob dies im Einzelfall wirtschaftlich umsetzbar ist, muss durch den für die entsprechende Veranstaltung zuständigen Fachbereich in Abstimmung mit Fachbereich 4 geklärt werden.
Allerdings dürfen derartige gelegentliche öffentlich zugängliche Nutzungen nicht an der Höhe eines an sich wünschenswerten Kostenbeitrages zu der Raumnutzung scheitern.

3. Nicht öffentliche Eigennutzungen

Hinsichtlich nicht öffentlicher städtischer Eigennutzungen (z. B. Einladung nach Neujahrsprobe, Pfarrertreffen und Vereinseinladungen, insbesondere städtische Einladungen im Rahmen der Städtepartnerschaft, Mitarbeiterveranstaltungen, etc.) gilt der Grundsatz, dass der jeweilige interne Nutzer (z. B. Fachbereich 2 Internationales oder Fachbereich 1 Personalwesen oder Fachbereich 1 Öffentlichkeitsarbeit, Fachbereich 2 Einladung Polizei, Fachbereich 3 Einladung ASV, etc.) nur die jeweils anfallenden spezifischen Kosten in vollem Umfang zu tragen bzw. zu erstatten hat.

Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von städtischen Mitarbeitern, soweit es sich nicht speziell um eine bereits bisher zugeordnete dienstliche Aufgabenstellung im eigenen Aufgabenbereich handelt.

Dies bedeutet, bei derartigen Veranstaltungen wird keine Miete intern in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der Erstattung sonstiger Kosten, z. B. für Heizung und Lüftung, ist im Einzelfall eine Abstimmung vorzunehmen.

4. Gewerbliche Nutzung durch örtliche Gastronomiebetriebe

- a) Die Zulassung eines örtlichen Gastronomiebetriebes für eine entsprechende Nutzung erfolgt auf Antrag im Einzelfall. Zugelassen werden grundsätzlich nur solche Gastronomiebetriebe aus Hünfeld, die auch im Übrigen regelmäßig Gesellschaftsfeiern in eigenen Räumlichkeiten durchführen. Nicht vergeben werden die Räumlichkeiten an Unternehmen, die lediglich Partyservice betreiben, oder auch an Gastronomiebetriebe, die Gesellschaftsfeiern nur in Form von Partyservice ausrichten. Die in der Anlage aufgeführten Betriebe stellen insofern eine Positivliste dar. Sofern ein Betrieb auf der entsprechenden Liste erfasst ist, bedarf es zur Zulassung keiner Zustimmung im Einzelfall durch den Magistrat (= Ermächtigung für die Verwaltung).

4.2.6

- b) Die entsprechenden Nutzungen dürfen nur im Rahmen von geschlossenen Veranstaltungen stattfinden. Auf die berechtigten Interessen der übrigen Hausbewohner und des Umfeldes des Stiftsgewölbes, insbesondere durch parkende, an- und abfahrende Fahrzeuge, ist Rücksicht zu nehmen. Hierauf hat der jeweilige Nutzer seine Gäste ausdrücklich hinzuweisen und sie zu bitten, die entsprechenden Parkmöglichkeiten am nahe gelegenen Parkplatz Goldrain oder im Parkhaus Lindenstraße zu nutzen.
- c) Die zu entrichtenden Entgelte orientieren sich an den Entgeltregelungen für die Stadthalle Kolpinghaus für gewerbliche Nutzer unter Berücksichtigung der besonders aufwändigen Räumlichkeiten mit Fußbodenheizung, Be- und Entlüftung bis hin zum Lastenaufzug. Alle konkret feststellbaren verbrauchs- und nutzungsabhängigen Kosten werden konkret nach Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von städtischem Personal für Einweisungszwecke, für die Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten sowie der Inanspruchnahme von Tischdecken, Kerzen, Geschirr, Telefon, etc. Bei der Berechnung der eigenen Personalkosten wird die Personalkostentabelle des Landes Hessen ohne Arbeitsplatzkosten zugrunde gelegt. Jeder Nutzer haftet darüber hinaus für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.
- d) Die Stadt trägt die Kosten für folgende Versicherungen:
- Gebäude-Feuer-Versicherung
 - Gebäude-Leitungswasser-Sturm-Versicherung
 - Kunstgegenstände-Versicherung
 - Inventarversicherung (Geschäftsversicherung)
 - Haftpflichtversicherung
- e) Die Nutzer haben im Bedarfsfalle den erforderlichen Winterdienst vom Gebäudezugang zur öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Grundstück sicherzustellen. Bei der Durchführung der Schlussreinigung vor Übergabe der Räumlichkeiten ist grundsätzlich die auch von der Stadt beauftragte Reinigungskraft durch den Nutzer zu beauftragen.
- f) Jeder nutzende Gastronom muss über eine umfassende Einweisung hinsichtlich der Technik in den Räumlichkeiten (Küche, Elektro, Heizung, Lüftung, Beschallung, Lastenaufzug, Herd, Gasanlage, Gläserpülmaschine, Geschirrspülmaschine, Zapfanlage, Kühl- und Gefrierschränke, etc.) verfügen.
- g) Er muss sich verpflichten, von Beginn bis Ende einer Veranstaltung persönlich anwesend oder mittels einer ebenfalls eingewiesenen Person, die der Stadt gegenüber namhaft zu machen ist, vertreten zu sein. Er darf die ausgehändigten Schlüssel keinem sonstigen Dritten überlassen.
- h) Eine wesentliche Auflage für die gewerblichen Nutzer besteht in der verbindlichen Verpflichtung, die Bewirtung ganz oder überwiegend durchzuführen (Vermeidung von Scheingastronomie). Maßstab hierfür sind die auch sonst üblichen Praktiken bei Gesellschaftsfeiern in eigenen Gastronomieräumen. Bei entsprechendem Missbrauch erfolgt ein Ausschluss von weiteren gewerblichen Nutzungen sowie die Erhebung einer Vertragsstrafe in Form einer Verdoppelung des festgelegten Nutzungsentgeltes.
- i) Für die folgenden Veranstaltungstypen werden nachstehende Ermäßigungen gewährt:
- Im Falle der Nutzung des Stiftsgewölbes durch den veranstaltenden Hünfelder Gastronom bei voller Bewirtung **mit Speisen und Getränken** durch den Gastronom und bei Kurzveranstaltungen bis zu **3 Stunden** oder bei der Nutzung von nur **einem Raum**, erfolgt eine **Ermäßigung** entsprechend der nachfolgenden Entgeltübersicht.

j) Entgeltübersicht:

	Normaltarif	Ermäßigter Tarif bei voller Benutzung mit Speisen und Getränken (durch Hünfelder Gastronomen)	Ermäßigter Tarif bei Nutzung von nur einem Hauptraum bzw. Kurzveranstaltung bis 3 Stunden
Raumkosten	110,00 €	55,00 €	55,00 €
Heizung/Lüftung	55,00 €	44,00 €	27,50 €
Küchennutzung	55,00 €	44,00 €	27,50 €
Lastenaufzug	11,00 €	5,50 €	2,75 €
Geschirrnutzung pauschal	55,00 €	44,00 €	22,00 €
Beschallungs-Anlage			
<i>CD-Player</i>	27,50 €	22,00 €	11,00 €
<i>Mikrofonnutzung/ Funkmikrofon</i>	22,00 €	16,50 €	5,50 €
<i>Kabelmikrofon</i>	15,00 €	9,00 €	6,00 €
Klavier	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Kerzen	10,00 €	7,50 €	5,00 €
Reinigungskosten (Erfahrungswert 30,00 -35,00 €)	(nach Aufwand)	(nach Aufwand)	(nach Aufwand)
Tischdeckenmiete pro Decke	0,30 €	0,30 €	0,30 €
Wäschereikosten Tischdecken	(nach Aufwand)	(nach Aufwand)	(nach Aufwand)
Telefonkosten (0,13 €/Einheit)	(nach Aufwand)	(nach Aufwand)	(nach Aufwand)
Kosten der Einweisung, Übergaben und Abnahmen (Erfahrungswert 19,43 €/Std.)	(nach Aufwand)	(nach Aufwand)	(nach Aufwand)
Kosten der Reinigung der Thekenanlage (Erfahrungswert 23,80 €)	(nach Aufwand)	(nach Aufwand)	(nach Aufwand)

k) Die vorstehenden Festlegungsbedingungen werden Bestandteil des jeweiligen Benutzungsvertrages.

Hünfeld, 16. Dezember 2011

DER MAGISTRAT
DER STADT HÜNFELD

gez.

Dr. Fennel
Bürgermeister